Zusatzvereinbarung Prozess Handänderung
zur Vereinbarung bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis eGVT

zwischen
SIX Terravis AG, Hardturmstrasse 201, 8005 Zürich *(nachfolgend SIX Terravis)*
und

Teilnehmer

Nutzergruppe:	Kreditinstitut
Name / Firma:	_____
UID:	_____
Strasse / Nr.:	_____
PLZ / Ort:	_____

1. Ausgangslage

Diese Zusatzvereinbarung regelt die Abwicklung von Handänderungen im elektronischen Geschäftsverkehr Terravis. Sie basiert auf der „Vereinbarung bezüglich elektronischer Geschäftsverkehr Terravis“ zwischen dem Teilnehmer und SIX Terravis AG.

2. Definitionen

Amtsnotar ist Grundbuchverwalter und Urkundsperson in einer Person.

Cockpit bezeichnet das Modul im System Terravis, zwecks Steuerung und Verwaltung der elektronischen Abwicklung von Handänderungen durch Notariate

eGVT steht für den elektronischen Geschäftsverkehr Terravis.

EÖBV bedeutet die Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033).

Notariat bezeichnet die Urkundsperson gemäss nachstehender Definition und ihre Mitarbeitenden

Prozess Hä bedeutet der technische, im eGVT abgewickelte Prozess zur Handänderung.

SIC bezeichnet das Zahlungsverkehrssystem Swiss Interbank Clearing der Schweizerischen Nationalbank.

Teilnehmer ist ein Vertragspartner von SIX Terravis AG, für den eine gültige Vereinbarung betr. eGVT bei SIX Terravis vorliegt.

TFW Hä bezeichnet die Technischen und fachlichen Weisungen Handänderung, welche einen Anhang der vorliegenden Vereinbarung bilden.

Urkundsperson ist der vom Kanton ernannte Träger des Beurkundungsverfahrens, welcher die öffentliche Beurkundung als Dienstleistung erbringt. Dieser kann ein Freiberuflicher Notar oder ein Amtsnotar sein.

UZV steht für bedingte, unwiderrufliche Zahlungsversprechen durch ein Kreditinstitut im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs Terravis.

3. Gegenstand

Die Abwicklung des Prozesses Handänderung in Terravis bedingt die Teilnahme aller im jeweiligen Prozess involvierten Parteien im eGVT.

Der Prozess Handänderung regelt die:

- elektronische Übermittlung von Anfragen, Aufträgen, Vertragsentwürfen und Verträgen;
- elektronische Übermittlung von Grundbuchanmeldungen;
- elektronische Ausstellung von unwiderruflichen Zahlungsversprechen UZV;
- Abwicklung von Zahlungen über das Zahlungsverkehrssystem SIC;
- elektronische Übermittlung von SIC-Zahlungsbestätigungen;
- elektronische Übermittlung von Eintragungsbestätigungen des zuständigen Grundbuchamts; und
- Abwicklung des Papier- und Register-Schuldbrief-Managements, einschliesslich Mutationen.

4. Kosten

Die Kosten für den Prozess Handänderung berechnen sich anhand der Preisliste elektronischer Geschäftsverkehr Terravis (Anhang 2).

Die Anpassung der in der Preisliste aufgeführten Tarife ist von SIX Terravis 200 Kalendertage im Voraus anzukündigen.

5. Dauer und Beendigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen auf Ende eines Kalendermonats mittels schriftlicher Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Bei Kündigung des Nutzungsvertrags Auskunft Terravis und / oder der Vereinbarung betreffend elektronischer Geschäftsverkehr Terravis gilt die vorliegende Zusatzvereinbarung als auf denselben Termin hin gekündigt. Diesfalls gilt die oben genannte Kündigungsfrist für alle gekündigten Verträge.

6. Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Zusatzvereinbarung einschliesslich des Anhangs, soweit für diesen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden den Teilnehmern per E-Mail mitgeteilt. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

Eine substantielle beabsichtigte Änderung oder Ergänzung der Technischen und fachlichen Weisungen muss SIX Terravis AG allen Teilnehmern 9 Monate im Voraus anzeigen, worauf jeder Teilnehmer innerhalb von 20 Geschäftstagen bei SIX Terravis AG schriftlich Einsprache erheben kann. Erfolgt innert dieser Frist keine Einsprache durch einen oder mehrere Teilnehmer, so gilt die Änderung oder Ergänzung als genehmigt. Im Fall einer fristgerechten Einsprache durch einen Teilnehmer wird unter den Teilnehmern über die Änderung oder Ergänzung schriftlich abgestimmt, wobei.

- sich die Stimmkraft eines jeden Kreditinstituts anhand seines Hypothekarvolumens bestimmt. Ein Teilnehmer kann die ihm zustehende Stimme durch einen anderen Teilnehmer ausüben lassen.
- jeder kantonale Notariatsverband (stellvertretend für Urkundspersonen in Kantonen mit freiberuflichem Notariat) sowie jedes teilnehmende Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat (stellvertretend für Urkundspersonen in Kantonen mit Amtsnotariat) eine Stimme hat. Ein Notariatsverband bzw. Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat kann die ihm zustehende Stimme durch einen anderen Notariatsverband bzw. ein anderes Notariats- oder Grundbuch-Inspektorat ausüben lassen

Eine Änderung oder Ergänzung erlangt Geltung für alle Teilnehmer, wenn sowohl mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Kreditinstitute auf sich vereinigt als auch eine Mehrzahl der Notariatsverbände bzw. Notariats- und Grundbuch-Inspektorate zustimmen.

7. Anhänge

Anhänge zu dieser Zusatzvereinbarung sind:

- Anhang 1: Technische und fachliche Weisungen (TFW), in der jeweils gültigen Version
- Anhang 2: Preisliste elektronischer Geschäftsverkehr Terravis für Kreditinstitute

Vertragspartei	**SIX Terravis AG**
_____	Zürich, _____
_____	_____ Walter Berli, Geschäftsführer
_____	_____ Raphael Fuchs, Mitglied der Geschäftsleitung